

Bekanntmachung im

Amtsblatt des Kreises Viersen

Hinweise zum Bearbeiten dieses Formulars:

*Bitte beachten Sie beim Einfügen des Betreffs/ der Bekanntmachung die Schriftart und -größe.
(Calibri 12)*

Der Betreff soll zentriert hinterlegt werden.

Der Betreff sollte so eingetragen werden, wie er auch im Inhaltsverzeichnis erscheinen soll.

Außerdem soll in der Bekanntmachung im Blocksatz geschrieben werden.

(In die vorgegebenen Formulare lassen sich auch Bilder oder Tabellen einfügen.

Grundsätzlich kann jede Wordfunktion genutzt werden)

Für die Stadt/ Gemeinde:	Kreis Viersen
Sonstiges bitte eintragen: (Verbände, Sparkassen, etc.)	Institution eingeben.

Betreff der Bekanntmachung im Inhaltsverzeichnis:

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Seidler Tiefbau GmbH, Baumaßnahme Einbau einer Behandlungsanlage (SediPipe), Breyell, Nettetal

Inhalt der Bekanntmachung:

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Seidler Tiefbau GmbH, Baumaßnahme Einbau einer Behandlungsanlage (SediPipe), Breyell, Nettetal

Der Nettebetrieb betreibt im Stadtteil Breyell das Regenrückhaltebecken (RRB) „Am Quellensee“. Dieser RRB wird mit einer Wasserbehandlungsanlage ausgerüstet, um die gesetzlichen und technischen Anforderungen zu erfüllen und das Regenwasser sachgemäß in den Oberflächengewässern einzuleiten.

Für den Einbau der Anlage und ihrer Bestandteile sind zwei Absenkungen erforderlich. Eine Grundwasserabsenkung ist für den Bau der Sedimentationsabscheider (SediPipe) erforderlich, eine weitere ist für die Erneuerung des Trennbauwerks erforderlich.

Die Firma Seidler GmbH führt im Auftrag des Nettebetriebs die Arbeiten durch und beantragt mit Datum vom 12.09.2023 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 94.080 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den „Nattergraben“ (Gewässer 5.15).

Die voraussichtliche Dauer des Projekts beträgt ca. 3 Monate.

Die Arbeiten erfolgen im Bereich des Grundwassers, sodass eine Wasserhaltung erforderlich wird, um die Baugruben trocken zu halten.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei der Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von Spülfiltern durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die

Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Oberflächengewässern.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt in der Stadt Kempen, auf den Parzellen der Gemarkung Breyell, Flur 7. Das Gebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt vorbehandeln in den „Nattergraben“. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Räumigkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Beeinträchtigung der Vegetation (Wiesen, Gehölze und Schilf) im Absenktrichter der Grundwasserabsenkung wird durch Bewässerungsmaßnahmen so weit reduziert, dass von einer nachhaltigen Beeinträchtigung mit Vegetationsverlust nicht auszugehen ist.
- Landschaft:** Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Das Bodenkmal „Weyer Kastell“ befindet sich im äußeren Bereich des Grundwasserabsenkungstrichters. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Bodenkmal sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1736 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

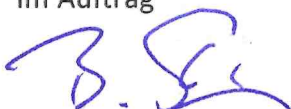
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, .11.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag



Dr. Steinweg